



WIENER STAATSOPER

OPERNSCHULE

Schulordnung

gültig ab 1. September 2019

§ 1 Zweck

Die Opernschule der Wiener Staatsoper (in der Folge „Opernschule“ genannt) hat den Zweck, Kindern eine musikalisch-künstlerische Ausbildung im Bereich Gesang zu ermöglichen.

§ 2 Aufbau

1. Die Ausbildung gliedert sich in die Bereiche Stimmbildung, Chorgesang, Sologesang, und Szenisches Gestalten sowie die Teilnahme an Proben, Vorstellungen und Auftritten.
2. Die Opernschule ist in einen jährlich beginnenden Basischor, einen Kernchor und eine fortführende Ausbildung eingeteilt.

§ 3 Unterrichtsform

1. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Opernschule sowie in den Probenräumen der Wiener Staatsoper und der Volksoper Wien statt.
2. Die Leitung der Opernschule bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Pflichtschule die abzuhaltenden regelmäßigen Unterrichtsstunden am Nachmittag.
3. Der Unterricht in Form von Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht wird von Mitgliedern der Wiener Staatsoper bzw. von Pädagoginnen und Pädagogen des Musikgymnasiums Wien erteilt. Unterrichtseinheiten dauern in der Regel 50 Minuten, 75 Minuten oder 100 Minuten. Abhängig von der Dauer der Unterrichtseinheit folgt auf jede Unterrichtseinheit eine Pause von mindestens 10 Minuten, 15 Minuten oder 20 Minuten. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.
4. Das Schuljahr beginnt mit Saisonbeginn der Wiener Staatsoper am 1. September und endet mit Saisonende der Wiener Staatsoper am 30. Juni bzw. mit dem Ende des Schuljahres der öffentlichen Schulen der Stadt Wien, so dieses nach dem 30. Juni liegt. Die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) richtet sich nach den öffentlichen Schulen der Stadt Wien (schulautonom freigegebene Tage werden dabei nicht berücksichtigt). Vorstellungen können von 1. September bis 30. Juni an allen Tagen - mit Ausnahme vom 24. Dezember und Karfreitag - angesetzt werden. Proben können im Bedarfsfall und mit Zustimmung der Eltern auch in der letzten bzw. vorletzten Augustwoche angesetzt werden.

§ 4 Aufnahmebedingungen

1. Bedingungen für die Aufnahme in die Opernschule sind:
 - (a) die Absolvierung der 1. Volksschulklasse für die Aufnahme in den Basischor,
 - (b) das positive Absolvieren eines Vorsingens,
 - (c) die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in.
2. Für die Aufnahme in die Opernschule sind musikalische Vorkenntnisse erwünscht, aber nicht erforderlich.
3. Der/Die gesetzliche Vertreter/in jedes/jeder Schüler/s/in hat ferner vor der Aufnahme eine Erklärung zu unterzeichnen, dass ihm/ihr die Schulordnung der Opernschule bekannt ist und dass er/sie die darin enthaltenen Bestimmungen zur Kenntnis nimmt und diesen zustimmt. Weiters nimmt er/sie mit der Unterschrift unter diese Erklärung zur Kenntnis, dass weder durch die Aufnahme in die Opernschule noch durch den Besuch derselben ein Anspruch des/der Schüler/s/in auf ein Engagement durch die Wiener Staatsoper GmbH begründet wird.
4. Die Aufnahme erfolgt in der Regel als Schüler/in des Basischors zum 1. September eines jeden Schuljahres. Sie ist jedoch auch zu einem anderen Zeitpunkt während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Opernschule gegeben sind.
5. Für neu Eintretende Schüler/innen gilt die Zeit bis Weihnachten des ersten Schuljahres als Probezeit. Die Leitung der Opernschule ist berechtigt, innerhalb der Probezeit über das Ausscheiden des/der Schüler/s/in zu entscheiden.

§ 5 Vorsingen

Zur Beurteilung der Befähigung des Aufnahmebewerbers bzw. der Aufnahmebewerberin findet ein Vorsingen vor einem Prüfungskollegium statt, das aus einem/einer Vertreter/in der Wiener Staatsoper GmbH bzw. der Leitung der Opernschule und mindestens einem/einer Vertreter/in des Lehrkörpers besteht.

§ 6 Einschreibgebühr

Nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäß § 4 der Schulordnung haben die Schüler/innen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in eine einmalige Einschreibgebühr an die Wiener Staatsoper GmbH zu entrichten, die von der Wiener Staatsoper GmbH festgelegt wird. Die einmalige Einschreibgebühr ist binnen zwei Wochen nach bestandener Aufnahmeprüfung spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Wiener Staatsoper GmbH bei der Oberbank AG (Schwarzenbergplatz 5, A-1030 Wien), Bankleitzahl: 15150, Kontonummer: 501227755, IBAN: AT161515000501227755, BIC: OBKLAT2L, zu überweisen. Die Einschreibgebühr ist nicht rückerstattbar.

§ 7 Abmeldung / Ausschluss

1. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich und müssen der Opernschule spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich zugehen. In einzelnen Sonderfällen, insbesondere bei unfalls-, krankheits-, familiärbedingten oder anderweitig besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, die einen weiteren Besuch der Opernschule unmöglich machen, kann die Leitung der Opernschule bei Vorlage eines schriftlichen Austrittsgesuches des/der gesetzlichen Vertreter/s/in (ggf. unter Beilage eines ärztlichen Attests) über einen sofortigen Austritt entscheiden.
2. Der Leitung der Opernschule steht es frei, einzelne Schüler/innen bei mangelnder künstlerischer bzw. stimmlicher Entwicklung oder aus disziplinären Gründen (siehe auch § 9) jederzeit - auch während des laufenden Schuljahres - entweder vom Besuch der Opernschule auszuschließen oder die Teilnahme am Unterricht oder an einzelnen Proben bzw. die Mitwirkung an Vorstellungen und Auftritten einzuschränken. Der/Die gesetzliche Vertreter/in ist hiervon schriftlich zu informieren. Die künstlerische Entscheidung der Leitung der Opernschule bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
3. Der/Die gesetzliche Vertreter/in stimmt im Bedarfsfall einer HNO-ärztlichen Untersuchung des/der Schüler/s/in zu. Bei entsprechender medizinischer Indikation und zu befürchtenden gesundheitlichen Schäden des/der Schüler/s/in kann die Leitung der Opernschule den/die betroffene Schüler/innen vom Besuch der Opernschule ausschließen oder die Teilnahme am Unterricht oder an einzelnen Proben bzw. die Mitwirkung an Vorstellungen und Auftritten einzuschränken. Der/Die gesetzliche Vertreter/in ist hiervon schriftlich zu informieren.

§ 8 Unkostenbeitrag

1. Für die Ausbildung ist pro Semester (September bis Jänner bzw. Februar bis Juni) ein Unkostenbeitrag zu entrichten, der von der Wiener Staatsoper GmbH festgelegt wird.
2. Mit dem auf das Ausscheiden aus der Opernschule folgenden Semester erlischt die Zahlungspflicht des zu entrichtenden Unkostenbeitrags. Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zum Ausscheiden aus der Opernschule bestehen.
3. Im Einzelfall können Schüler/innen in besonders gelagerten Härtefällen von der Entrichtung des Unkostenbeitrags befreit werden. Ansuchen um Befreiung von dem Unkostenbeitrag sind an die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH zu richten, die über das Ansuchen endgültig entscheidet.
4. Der Unkostenbeitrag ist für das kommende Semester jeweils am 1. Oktober sowie am 1. März spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Wiener Staatsoper GmbH bei der Oberbank AG (Schwarzenbergplatz 5, A-1030 Wien), Bankleitzahl: 15150, Kontonummer: 501227755, IBAN: AT161515000501227755, BIC: OBKLAT2L, zu überweisen.
5. Wird der Unkostenbeitrag trotz schriftlicher Mahnung durch die Wiener Staatsoper GmbH nicht überwiesen, so kann der/die Schüler/in vom Besuch der Opernschule ausgeschlossen werden.

§ 9 Disziplin

1. Das Erscheinen der Schüler/innen in der Opernschule hat so zu erfolgen, dass mit dem Unterricht pünktlich begonnen werden kann.
2. Die Schüler/innen haben den Anordnungen der Leitung, der Lehrkräfte und den Betreuer/innen Folge zu leisten und ein den Erfordernissen des Unterrichtes entsprechendes Benehmen an den Tag zu legen. Bei Verstößen gegen solche Anordnungen, die Schulordnung oder die Hausordnung können bei gleichzeitiger Verständigung des/der jeweiligen gesetzlichen Vertreter/s/in folgende disziplinarische Maßnahmen verhängt werden:
 - (a) schriftliche Verwarnung,
 - (b) Ausscheiden aus der Opernschule, wobei die 3. schriftliche Verwarnung automatisch zum Ausscheiden des/der Schüler/s/in aus der Opernschule führt.
3. Erkrankungen von Schülern/innen sowie das Fernbleiben eines/einer Schüler/s/in vom Unterricht müssen der Leitung der Opernschule von dem/der gesetzlichen Vertreter/in telefonisch, schriftlich oder per Mail umgehend gemeldet werden. Für das Fernbleiben ab dem 3. Unterrichtstag ist eine schriftliche Entschuldigung vom/von der gesetzlichen Vertreter/in zu bringen. Dauert das Fernbleiben länger als eine Woche, ist auch eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.
4. Das Ansuchen um Fernbleiben eines/einer Schüler/s/in von einer Probe oder einer Vorstellung muss von dem/der gesetzlichen Vertreter/in schriftlich oder per Mail zeitgerecht, spätestens jedoch bis eine Woche vor dem geplanten Fernbleiben, gemeldet werden und kann nur in dringenden Fällen gewährt werden. Danach auftretende Verhinderungen sind der Leitung umgehend zu melden.
5. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Proben oder Vorstellungen bzw. einem Auftritt hat eine schriftliche Verwarnung zur Folge. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer eingeteilten Vorstellung bzw. von einem Auftritt kann die Leitung der Opernschule auch den sofortigen Ausschluss des/der Schüler/s/in aus der Opernschule aussprechen.

6. Während des Unterrichts eingeschaltete Handys, Smartphones, Gameboys, Tablet-Computer, etc. werden eingesammelt und ausschließlich dem/der gesetzlichen Vertreter/in ausgehändigt.

§ 10 Teilnahmebestätigung

Der/Die Schüler/in erhält am Ende jedes Schuljahres eine Teilnahmebestätigung sowie nach Abschluss der Ausbildung ein Zertifikat.

§ 11 Öffentliches Auftreten

1. Die Schüler/innen sind zu einer regelmäßigen Mitwirkung verpflichtet
 - (a) an allen Spiel- und Probestätten der Wiener Staatsoper GmbH bzw. der Volksoper Wien GmbH sowie
 - (b) an den Spiel- und Probestätten, an denen die Wiener Staatsoper GmbH bzw. die Volksoper Wien GmbH oder andere zur Bundestheater-Holding GmbH gehörende Betriebe Aufführungen veranstalten oder mitveranstalten.
2. Die Schüler/innen sind verpflichtet, an der jeweiligen Spiel- und Probestätte zu den in der Operschule ausgehängten Zeiten pünktlich zu erscheinen. Bei vorzeitigem Erscheinen bzw. bei nicht erfolgter Abholung bis 15 Minuten nach der angegebenen Endzeit können die Schüler/innen nicht beaufsichtigt werden. Die Schüler/innen haben bei Vorstellungen auch Anwesenheitspflicht, wenn sie als „Reserve“ aufgeschrieben sind.
3. Weiters sind die Schüler/innen verpflichtet, an Gastspielen der Wiener Staatsoper GmbH bzw. der Volksoper Wien GmbH oder anderer zur Bundestheater-Holding GmbH gehörender Betriebe im In- und Ausland mitzuwirken, wenn diese in Absprache mit den gesetzlichen Vertretern, für diese Gastspiele eingeteilt wurden. Für die Mitwirkung bei Proben und Vorstellungen erhalten sie jeweils eine von der Wiener Staatsoper GmbH festgesetzte Aufwandsentschädigung und bei Gastspielen darüber hinaus Diäten (Reisegebühren). Die Schüler/innen haben bei Proben, Vorstellungen und während des Aufenthaltes in der Spiel- und Probestätte den zur Abwicklung des Vorstellungsbetriebes erforderlichen Anordnungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
4. Die Schüler/innen sind verpflichtet, im Rahmen der Ausbildung unentgeltlich bei Aufführungen der Operschule (z.B. Matineen, etc.) mitzuwirken, sofern eine Mitwirkung zumutbar ist.
5. Weiters können die Schüler/innen, in Absprache mit den gesetzlichen Vertretern, zu Auftritten der Operschule mit einzelnen Produktionen bei Fremdveranstaltungen (z. B. Bälle, etc.) eingeteilt werden. Für die Mitwirkung erhalten die Schüler/innen eine von der Wiener Staatsoper GmbH festgesetzte Aufwandsentschädigung.
6. Um eine Überlastung zu vermeiden, dürfen die Schüler/innen nur mit Bewilligung der Leitung der Operschule an Opern- oder Konzertveranstaltungen außerhalb der Operschule und der Wiener Staatsoper teilnehmen.
7. Bei Einteilung der Schüler/innen und Bewilligungen zur Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben achtet die Operschule auf eine adäquate Rolleneinteilung unter Beachtung des Ausbildungsstandes und der Gesamtbelastung der einzelnen Schüler/innen.

§ 12 Medienklausel

1. a) Der/Die Schüler/in ist zur Mitwirkung an Proben, Vorstellungen (inkl. Matineen) und Unterricht, die aufgezeichnet oder sonst verwertet werden sollen, verpflichtet. Er/Sie bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in stimmt der Festhaltung solcher Darbietungen auf Ton- und/oder Bildtonträgern zu und räumt hinsichtlich aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Darbietung des/der Schüler/s/in die alleinigen, ausschließlichen, übertragbaren sowie zeitlich, territorial, inhaltlich und zahlenmäßig unbeschränkten (Werk)Nutzungsrechte der Vervielfältigung, Verbreitung (inkl. Vermietung und Verleih), online-Zurverfügungstellung und online-Sendung (Streaming, Download) sowie der öffentlichen Wiedergabe (Sendung, Aufführung und Vorführung) ein. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle derzeit bestehenden und künftig entwickelten (technischen) Mittel, Verfahren und Formate und schließt das Recht zur Bearbeitung ein.
 - b) Der Wiener Staatsoper GmbH räumt der/die Schüler/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in die Rechte gemäß Abs. 1 für insbesondere folgende Verwertungen (gesamt und ausschnittsweise) unentgeltlich ein:
 - Programmankündigung, Berichterstattung und Werbung für die jeweilige Produktion, die Operschule, die Wiener Staatsoper, die Volksoper Wien oder andere zur Bundestheater-Holding GmbH gehörende Betriebe;
 - Aufzeichnung und Vervielfältigung zur Archivierung sowie zu Proben-, Studien- und Unterrichtszwecken;
 - öffentliche Wiedergabe (inkl. Übertragung bzw. Sendung) auf großen Videowänden, im Kino oder über ähnliche Angebote sowie Übertragung auf Monitore für Zuspätkommende;
 - online-Zurverfügungstellung und online-Sendung auf der Homepage der Wiener Staatsoper, der Volksoper Wien oder anderer zur Bundestheater-Holding GmbH gehörender Betriebe;
 - Sendung im Hörfunk und Verwertung auf Tonträger, inklusive online-Zurverfügungstellung und online-Sendung;
 - ausschnittsweise Sendung im Fernsehen, ausschnittsweise Verwertung auf Ton- und/oder Bildtonträgern beides inklusive online-Zurverfügungstellung und online-Sendung;
 - mediale Verwertung von Matineen (gesamt und ausschnittsweise).

Die Wiener Staatsoper GmbH ist zur Nutzung der genannten Rechte berechtigt, aber nicht verpflichtet.

c) Dem Betriebsratsvorsitzenden des darstellenden künstlerischen Personals der Wiener Staatsoper bzw. der Volksoper Wien räumt der/die Schüler/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in die Rechte gemäß Abs. 1 für folgende Verwertungen ein:

- mediale Verwertung der gesamten Produktion etwa durch Sendung im Fernsehen, durch entgeltliche online-Zurverfügungstellung und online-Sendung, durch Vervielfältigung und Veröffentlichung auf Ton- und Bildträgern (inklusive Vermieten und Verleih) oder durch entgeltliche öffentliche Wiedergabe (Kinoangebote und ähnliches),

wobei dem/der Schüler/in im Falle der Nutzung dieser Rechte ein angemessenes Entgelt zusteht, welches zwischen dem jeweiligen Betriebsratsvorsitzenden einerseits und der der Wiener Staatsoper GmbH oder einem von dieser bezeichneten Dritten andererseits zu verhandeln und vertraglich festzulegen ist. Über die Verteilung entscheidet der jeweilige Betriebsratsvorsitzende. Der jeweilige Betriebsratsvorsitzende ist zur Nutzung der genannten Rechte berechtigt, aber nicht verpflichtet.

d) An die Stelle einer gemeinsamen Vertretung durch den Urheberrechtsvertreter gemäß § 66 Abs. 2 und 3 Urheberrechtsgesetz tritt die Rechteinräumung gemäß § 12 Abs. 1 lit. c).

2. Der/Die Schüler/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in erklärt sein/ihr Einverständnis zur Anfertigung und Verwendung von Fotos des/der Schüler/s/in, die im Zuge seiner/ihrer Tätigkeit angefertigt werden (Proben, Vorstellungen, Unterricht, etc.). Die Wiener Staatsoper GmbH ist berechtigt, solche Aufnahmen - unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte des/der Schüler/s/in - zu verwenden, und zwar insbesondere für die in Abs. 1 angeführten Zwecke, und ist auch zur Weitergabe zur Verwendung durch Dritte berechtigt. Die Rechte zur Verwendung der Fotos werden unentgeltlich eingeräumt.
3. Der/Die Schüler/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in stimmt zu, nach Maßgabe seiner/ihrer Möglichkeiten in Abstimmung mit der Leitung der Opernschule für Formen der Öffentlichkeitsarbeit für die Opernschule, die Wiener Staatsoper GmbH, die Volksoper Wien GmbH oder andere zur Bundestheater-Holding gehörende Theaterbetriebe sowie Dritte, mit denen die genannten Theaterbetriebe zusammenarbeiten (wie Förderer, Sponsoren, etc.), in einem ihm/ihr zumutbaren Ausmaß entgeltfrei, jedoch gegen Spesenersatz, zur Verfügung zu stehen.
4. Es ist den Schüler/inne/n untersagt, Fotos bzw. Videos vom Unterricht, den Proben oder Vorstellungen zu veröffentlichen.

§ 13 Aufsicht und Haftung

1. Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und in den dazwischen liegenden Pausen. Darüber hinaus besteht Aufsicht nur zu den bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Proben- bzw. Vorstellungszeiten. Sie beginnt 15 Minuten vor und endet 15 Minuten nach dem Unterricht, den bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Proben- bzw. Vorstellungszeiten.
2. Für Verlust oder Beschädigung von Kleidung und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Anlässlich der Aufnahme in die Opernschule wird von der Wiener Staatsoper GmbH für die Schüler/innen eine private Unfallversicherung (für Unfälle im Rahmen der Ausbildung inklusive der Mitwirkung an Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 bis 5) abgeschlossen. Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat den Nachweis einer Krankenversicherung des/der Schüler/s/in zu erbringen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Alle Kleidungsstücke (inklusive Schuhe), die nicht von der Opernschule zur Verfügung gestellt werden, haben die Schüler/innen auf eigene Kosten anzuschaffen.
2. Das Mitnehmen von Schulgeräten und von der Opernschule zur Verfügung gestellten Kleidungsstücken aus den Räumen der Opernschule ist grundsätzlich untersagt. Beim Ausscheiden aus der Opernschule haben die Schüler/innen die ihnen zur Verfügung gestellten Schulgeräte und Kleidungsstücke unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Leitung der Opernschule veranstaltet einmal pro Semester einen Elternsprechtag in den Räumlichkeiten der Opernschule.
4. Privater Gesangsunterricht ist der Leitung der Opernschule zu melden und bedarf ihrer Bewilligung. Zeitliche Überschneidungen und Tätigkeiten, die die Stimme schädigen könnten, sind immer vorab mit der Leitung der Opernschule abzusprechen.
6. Die Benützung der Schulräume außerhalb der Unterrichtszeiten bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Leitung der Opernschule. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ebenso bedarf die Benützung von Schulgeräten außerhalb der Unterrichtszeiten der Genehmigung der Leitung der Opernschule.
7. In Ergänzung zur Schulordnung wird die Hausordnung für die Ballettakademie und für die Opernschule erlassen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Schulordnung darstellt.
8. Diese Schulordnung gilt ab 1. September 2019. Die Leitung der Opernschule behält sich Änderungen der Schulordnung vor.